



An den Grossen Rat

19.5435.02

GD/P195435

Basel, 4. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2019

Schriftliche Anfrage Semseddin Yilmaz betreffend «Patientenverfügung»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Semseddin Yilmaz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Pflege von kranken, betagten und behinderten Menschen stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Die betrieblichen Abläufe in den Spitälern und/oder in den Alters- und Pflegeheimen (APH) sind anspruchsvoll, weshalb in der täglichen Arbeit, Behandlung und Pflege, auch immer wieder Fehler passieren.

Offenbar geht gerade in Notsituationen, aber nicht nur, die Konsultation der Patientenverfügung vergessen oder die Patientenverfügung ist auf Grund nicht fachgerechter Aufbewahrung nicht greifbar. So gilt in vielen Fällen letztlich nicht der Wille der betroffenen Personen. Angehörige sehen sich dann zuweilen vor schwierigen Entscheiden, die die betroffenen Personen u.U. für sich entschieden haben.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder haben Kenntnis davon, dass/ob die zu pflegenden Personen eine Patientenverfügung haben?
2. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher, dass vorhandene Patientenverfügungen bei beschränkter oder nicht vorhandener Urteilsfähigkeit der betroffenen Person in einer entscheidenden Behandlungs- oder Notfallsituation auch zum Einsatz kommt?
3. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder, dass bei Transfer der betroffenen Person in der Pflegekette (Transfer von APH ins Spital), bestehende Patientenverfügungen mitgegeben werden?
4. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder, dass bei Transfer der betroffenen Person in der Pflegekette (Transfer von APH ins Spital), Informationen zu bestehenden Patientenverfügungen übermittelt werden?

Semseddin Yilmaz“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeines

Die Patientenverfügung ist ein wesentlicher Bestandteil der gesundheitlichen Vorausplanung. Viele Menschen haben Vorstellungen davon, wie sie medizinisch behandelt werden möchten, wenn sie durch Krankheit (z.B. Demenz) oder Unfall nicht mehr in der Lage sind, sich zu äussern. In einer Patientenverfügung können sie schriftlich festhalten, wie in solchen Situationen in ihrem Sinne gehandelt werden soll. Das Erstellen einer Patientenverfügung ist freiwillig.

Eine klar formulierte Patientenverfügung entlastet Angehörige, Ärzte und Pflegende. Im Internet finden sich zahlreiche Vorlagen für Patientenverfügungen, was die Auseinandersetzung damit für den medizinischen Laien nicht gerade einfach macht.

Im Hinblick auf die Herausgabe einer Patientenverfügung haben sich die GGG Voluntas, die Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes) und das Universitätsspital Basel (USB) im Jahr 2006 auf ein bisher einmaliges Vorhaben geeinigt: Es sollte eine Patientenverfügung erarbeitet werden, in welche die Erfahrungen und Anforderungen von Ärztinnen und Ärzten, Klinik und Beratungsstelle einfließen. Zwei Jahre später lag das Ergebnis vor, die „Basler Patientenverfügung“.

Die Herausgeber wollten ein Instrument anbieten, das einerseits bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt und andererseits der Nutzerin / dem Nutzer die Wahl offen lässt, es alleine, gemeinsam mit der Ärztin oder dem Arzt oder im Rahmen eines speziellen Beratungsgesprächs zu erstellen. Seit dem 15. November 2016 ist die Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER Mit-Herausgeberin der Basler Patientenverfügung.

Die GGG Voluntas berät beim Erstellen einer Patientenverfügung und führt jährlich Bildungsangebote zu diesem Thema durch. Dieses Angebot richtet sich an Fachpersonen, Interessierte und künftige Freiwillige bei GGG Voluntas. Gleichzeitig wird die Bevölkerung für das Thema in Vorträgen und bei Veranstaltungen sensibilisiert. Die GGG stellt fest, dass nach wie vor ein grosser Informationsbedarf zum Thema Patientenverfügung besteht. Eine weitere Sensibilisierung der Bevölkerung, aber auch der Gesundheitsfachpersonen sei somit wertvoll und wichtig.

Die Patientenverfügung kann gegen eine kleine Gebühr an verschiedenen Stellen hinterlegt werden, was sehr zu empfehlen ist, u.a. bei der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ), wo sie rund um die Uhr abgerufen werden kann. Dennoch ist in einer Notfallsituation die Abklärung, ob eine Patientenverfügung verfasst wurde, nicht möglich. Die zur Lebensrettung oder zur Abwehr schwerer Folgeschädigungen unaufschiebbaren Massnahmen müssen sofort eingeleitet werden. Sobald die Patientenverfügung aber vorliegt, muss sie bei der weiteren Behandlung berücksichtigt werden.¹

Unter den betroffenen Stakeholdern besteht grundsätzlich ein Konsens, dass möglichst einheitliche Dokumente bzw. eine Definition klarer Abläufe auf regionaler Ebene anzustreben sind. Ziel wäre die Erarbeitung einheitlicher Standards und Dokumentationen für die Handhabung unter den Leistungserbringern in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und ein professioneller Umgang durch die zuständigen Fachpersonen.

¹ S. SAMW-Richtlinien Patientenverfügungen, 2013, S.16

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 *Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder haben Kenntnis davon, dass/ob die zu pflegenden Personen eine Patientenverfügung haben?*

2.1.1 Spitäler

Grundsätzlich fragen die Spitäler bei Eintritt der Patientinnen und Patienten in der Patientenaufnahme und beim Notfall – gestützt auf eine Checkliste – nach, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Alle klinisch relevanten Informationen werden in den Patientenakten hinterlegt. Liegt keine Patientenverfügung vor, wird Hilfestellung für die Erstellung angeboten.

Unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder nicht, werden die für den Entscheidungsfindungsprozess relevanten Aspekte erneut mündlich erfragt. Dies beinhaltet unter anderem die von den Patientinnen und Patienten erwarteten Therapieziele sowie gewünschte oder abgelehnte Massnahmen (klassischerweise: kardiopulmonale Reanimation, intensivmedizinische Massnahmen, gegebenenfalls auch eingeschränkt auf einen sogenannten zeitlich befristeten Therapieversuch).

Zudem erfolgt routinemässig eine Aufklärung über die Zuständigkeitskaskade gemäss des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG). In diesem Kontext wird der Patientin bzw. dem Patienten erläutert, dass sie / er auch andere Vertrauenspersonen primär benennen kann.

2.1.2 Alters- und Pflegeheime

Der Umgang mit einem Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung ist für die Pflegeheime sowohl im obligatorischen Qualitätsinstrument „qualivista“ sowie im ebenfalls obligatorischen Bedarfserfassungsinstrument RAI geregelt.

So klären die Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt vor oder bei Eintritt einer pflegebedürftigen Person das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung und die Vertretungsverhältnisse (z.B. Ehepartner, Kinder, amtliche Beistandschaft etc.) ab. Hat eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner keine Patientenverfügung, empfiehlt das Pflegeheim den Angehörigen oder dem Beistand eine solche zu erstellen.

Ob eine Patientenakte vorliegt und wo das Original hinterlegt ist (z.B. bei der Bewohnerin / dem Bewohner, beim Hausarzt etc.), wird in der Bewohnerakte dokumentiert. Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner eine Patientenverfügung, so wird eine Kopie auf dem Wohnbereich und in der Bewohnerakte abgelegt.

Anlässlich der jährlichen Hausarztvisite im Pflegeheim wird eine vorhandene Patientenverfügung regelmässig aktualisiert.

Im Rahmen der Bewohnerbeurteilung durch das Bedarfsinstrument RAI wird zudem alle 12 Monate gefragt, ob eine Patientenverfügung vorliegt bzw. ob diese richtig hinterlegt ist, somit ist auch eine regelmässige Überprüfung durch das Pflegeheim sichergestellt.

2.2 *Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher, dass vorhandene Patientenverfügungen bei beschränkter oder nicht vorhandener Urteilsfähigkeit der betroffenen Person in einer entscheidenden Behandlungs- oder Notfallsituation auch zum Einsatz kommt?*

2.2.1 Spitäler

Der mutmassliche Wille wird unabhängig des Zustandes der Patientin bzw. des Patienten einbezogen. In den Spitälern wird grundsätzlich durch eine konsequente Schulung der Mitarbeitenden,

durch den Einsatz qualifizierten Personals, durch eindeutige Dokumentations- und Behandlungsrichtlinien sowie der Pflege entsprechender Prozesse sichergestellt, dass diese wichtigen Informationen im Patientendossier an prominenter Stelle abgelegt und auffindbar sind.

2.2.2 Alters- und Pflegeheime

Bei urteilsunfähigen Pflegeheimbewohnenden wird zusammen mit der Beiständin bzw. dem Beistand oder der vertretungsberechtigten Person besprochen, ob die verfasste Patientenverfügung noch dem mutmasslichen Willen des Pflegeheimbewohnenden entspricht. Ist dies der Fall und wird dies an geeigneter, sofort ersichtlicher Stelle in der Patientenakte dokumentiert. Ist keine Patientenverfügung vorhanden, wird zusammen mit den Vertretungspersonen und dem Hausarzt der mutmassliche Willen erfragt und dokumentiert, wobei die Handlungsvorgaben dieselben sind wie bei einem urteilsfähigen Bewohnenden.

2.3 *Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder, dass bei Transfer der betroffenen Person in der Pflegekette (Transfer von APH ins Spital), bestehende Patientenverfügungen mitgegeben werden?*

2.4 *Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder, dass bei Transfer der betroffenen Person in der Pflegekette (Transfer von APH ins Spital), Informationen zu bestehenden Patientenverfügungen übermittelt werden?*

Das Vorhandensein einer Patientenverfügung ist in den Pflegeheimen gut ersichtlich dokumentiert. Eine Kopie der Patientenverfügung ist jeweils im Bewohnerdossier griffbereit abgelegt. Die Pflegeheime haben für den Einsatz der Patientenverfügung Handlungsvorgaben festgelegt. Im Regelfall wird die Patientenverfügung bei einem Eintritt ins Spital direkt mitgegeben bzw. der Hausarzt nimmt bereits vor der Hospitalisation der betroffenen Bewohnerin bzw. des betroffenen Bewohners Kontakt mit dem verantwortlichen Arzt auf, um sicherzustellen, dass dieser über die Patientenverfügung informiert ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Christoph Brutschin
Regierungsrat



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin